

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung

082

22

Gesetz: BGB § 839 (Fc); Gesetz über die Vereinheitlichung
des Gesundheitswesens vom 2. Juli 1934 (RGBl I
531) § 3 GVG § 33 Nr 3

Rechtssatz: Ein Amtsarzt, der ein Gutachten darüber abzugeben
hat, ob eine Frau gesundheitlich zum Schöffenamtsamt
geeignet ist, muß sich in der Regel durch per-
sönliche Untersuchung und Unterredung ein Urteil
bilden und darf die Eignung nicht ohne weiteres
deshalb feststellen, weil die Arbeitsfähigkeit
der Frau innerhalb ihres Berufes von einem anderen
Arzt bescheinigt worden ist.

Aktenzeichen: III ZR 185/55

Urteil des BGH vom 20. Mai 1957

OLG Hamm
LG Essen

III. ZR. 185/55

Verkündet
am 20. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Berufsberaterin Irmgard B
G[redacted]straße [redacted]. E[redacted]-R[redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf) vom 30. Juni 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

25

- 2 -

Tatbestand:

Die 1914 geborene, als Berufsberaterin beim Arbeitsamt E■■■■■ tätige Klägerin leidet an der Basedow'schen Krankheit verbunden mit Herzmuskelschwäche, sowie an Magen- und Gallenbeschwerden. Sie war deshalb seit 1947 wiederholt zeitweilig arbeitsunfähig und hat sich verschiedenen Heilkuren unterzogen. Im Dezember 1952 wurde die Klägerin für die Geschäftsjahre 1953 und 1954 zum Amt einer Hilfsschöffin berufen. Nachdem sie von Ende Februar bis gegen Ende Juli 1953 arbeitsunfähig gewesen war, erbat ihr Dienstvorgesetzter, der Direktor des Arbeitsamtes, beim Amtsgerichtsdirektor ihre Freistellung vom Schöffendienst. Er wies daraufhin, daß die Klägerin in den kommenden Wintermonaten mit zusätzlichen Arbeiten in den Abendstunden durch Teilnahme an Elternabenden, Innungsversammlungen, Lehrlingslossprechungen laufend belastet sein werde. Der Amtsgerichtsdirektor, der nach § 52 Abs 2 und 4 verbunden mit § 33 Nr 2 GVG unanfechtbar darüber zu entscheiden hatte, ob die Klägerin zur Dienstleistung als Schöffin ferner nicht heranzuziehen sei, gab anheim, die Klägerin möge ihre Freistellung selbst beantragen. Das tat sie mit Gesuch vom 21. Oktober 1953 unter Hinweis auf ihren Krankheitszustand und mit dem Erbieten, erforderlichenfalls ärztliche Atteste beizubringen. Der Amtsgerichtsdirektor bestand auf einer amtsärztlichen Untersuchung. Als sich die Klägerin am 31. Oktober 1953 beim Leiter des Gesundheitsamtes der beklagten Stadt, dem Amtsarzt, vorstellte, lehnte dieser eine Untersuchung ohne vorherige Einsichtnahme in die Krankenpapiere und klinischen Unterlagen ab.

Vom 17. November bis 26. Dezember 1953 unterzog sich die Klägerin einer erneuten Kur in der Herzheilstätte für Frauen in Bad Sch■■■■■. Am 7. Januar 1954 sandte sie unter Bezugnahme auf ihre Vorsprache am 31. Oktober 1953 an den Amtsarzt die Abschrift einer vom leitenden Arzt der Herzheilstätte in



Bad Sch[REDACTED] für den Amtsgerichtsdirektor ausgestellten ärztlichen Bescheinigung vom 18. Dezember 1953 folgenden Inhalts:

"Nach dem hier erhobenen Befund besteht bei der Patientin Fräulein Irmgard B[REDACTED] ein organischer Herzmuskel-schaden. Sie macht außerdem einen für ihr Alter recht verbrauchten Eindruck. Vom ärztlichen Standpunkt aus ist von jeder nebenberuflichen Tätigkeit dringend abzuraten, die zweifelsohne dazu angetan ist, eine vorzeitige Berufsunfähigkeit herbeizuführen."

Am gleichen Tage bat die Klägerin den Amtsgerichtsdirektor unter Beifügung der eben erwähnten Bescheinigung erneut um Freistellung von der Schöffentätigkeit und wiederholte ihre Bitte am 3. Februar 1954. Daraufhin teilte ihr der Amtsgerichtsdirektor am gleichen Tage mit, daß der Amtsarzt sie in den nächsten Tagen untersuchen werde.

Der leitende Arzt des Arbeitsamtes Essen überreichte dem Amtsarzt mit Anschreiben vom 13. Februar 1954 Abschriften zweier Gutachten der Landesversicherungsanstalt vom 26. August 1949 und 11. September 1953 sowie eines ärztlichen Berichtes der Herzheilstätte in Bad Schwalbach vom 16. Dezember 1953. Letzterer hat folgenden Wortlaut:

"Während von 1945 bis 1951 erhebliche Grundumsatzsteigerungen festgestellt wurden, betrug der GU nach dem körperlichen Zusammenbruch im Anschluß an die Grippe 1953 etwa 30 %. Gegen Ende der Kur betrug der GU 10,6 %. Der Kurerfolg war gut. Es bestand jedoch am Ende der Kur noch immer eine coronare Mängeldurchblutung bei vegetativ funktioneller Dysregulation. Am Ende der Kur wurde die EM mit 25 % angegeben. Arbeitsfähigkeit nach 7 Tagen Schonung."

Die vom Amtsgerichtsdirektor in Aussicht gestellte Untersuchung der Klägerin durch den Amtsarzt fand nicht statt. Dieser schrieb vielmehr am 15. Februar 1954 an die Klägerin u.a. folgendes:

"Auch von hier aus wird festgestellt, daß Sie das Amt einer Hilfsschöffin für einen so eng bemessenen Zeitraum ohne weiteres durchführen können.

Herr Amtsgerichtsdirektor Dr. A. hat mich ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß es unter diesen Umständen bei der einmal erfolgten Ernennung zur Hilfsschöffin bleiben muß und daß eine Verwendung wahrscheinlich überhaupt nicht, notfalls jedoch keineswegs mehr als zweimal im Jahr, in Betracht komme.

Sie werden daher gebeten, im Falle eines Ersuchens des Gerichts, einen Termin wahrzunehmen, Ihr Amt als Schöffin auszuüben."

Am 19. Februar 1954 teilte der Amtsgerichtsdirektor unter Bezugnahme auf diesen Bescheid des Amtsarztes der Klägerin mit, daß er keine Möglichkeit sehe, sie vom Amt als Hilfsschöffin zu befreien.

Am 12. März 1954 wurde die Klägerin telefonisch unter Androhung einer Ordnungsstrafe für den Fall des Nichterscheins zu einer am selben Tage stattfindenden Strafverhandlung als Schöffin geladen. Die Klägerin nahm an der Sitzung teil; am Ende der Sitzung erlitt sie einen Herzanfall. Sie war im Anschluß daran dienstunfähig bis zum 12. April 1954 und weiter vom 15. April bis 14. Juni 1954; in der Zeit vom 2. Mai bis 3. Juni 1954 unterzog sie sich einer Kur in Königstein. Ihren Dienst nahm die Klägerin am 14. Juni 1954 wieder auf.

Die Klägerin macht nunmehr Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung geltend. Sie ist der Meinung, daß der Amtsarzt als Beamter der Beklagten die ihm ihr, der Klägerin, gegen-

über obliegende Amtspflicht auf sorgfältige Untersuchung ihrer Gebrechen verletzt habe.

Sie fordert klagweise Ersatz der Kur und Heilungskosten und der sonstigen zusätzlichen Ausgaben, die ihr durch ihren Zusammenbruch entstanden seien und für die sie anderweit keinen Ersatz erlange, und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1954 zu zahlen und die Pflicht der Beklagten zum Ersatz allen weiteren Schadens, der ihr aus der Feststellung des Amtsarztes vom 15. Februar 1954, sie könne das Amt einer Hilfsschöffin ohne weiteres durchführen, entstanden sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt; sie ist der Meinung, daß die Klägerin als Berufsberaterin, die noch dazu Überstunden gemacht habe, durchaus dazu in der Lage gewesen sei, eine Tätigkeit als Hilfsschöffin zu übernehmen. Jedenfalls hätte der Amtsarzt eine solche Fähigkeit annehmen müssen, zumal das letzte ärztliche Attest, das ihm vorgelegen hätte, durchaus günstig gewesen sei. Eine eigene körperliche Untersuchung hätte sich angesichts der eingehenden ärztlichen Unterlagen, auf Grund deren eine Abschätzung des Gesundheitszustandes möglich gewesen sei, erübrigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der hier tätige Amtsarzt ist Beamter der beklagten Stadt, die als seine Anstellungskörperschaft für ihn nach § 839 BGB, Art 34 GrundG einzustehen hat. Darüber herrscht zwischen den Parteien kein Streit.

2.) a) Das Berufungsgericht sagt zunächst, es lasse, gleich dem Landgericht dahingestellt, ob objektiv in der Stellungnahme des Amtsarztes vom 15. Februar 1954 eine für die von der Klägerin geltend gemachten Schäden ursächliche Amtspflichtverletzung gefunden werden könne; denn es sei mindestens kein Verschulden festzustellen. Es führt dann aber (Urt S 7) aus, daß der Vortrag der Klägerin nicht geeignet sei, "zu der Annahme eines pflichtwidrigen und schuldhaften Verhaltens des Amtsarztes zu führen," verneint somit also auch objektiv das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung. Es meint, ein Amtsarzt sei nicht in allen Fällen, in denen er ein Attest auszustellen oder eine Beurteilung abzugeben habe, zur eigenen Untersuchung verpflichtet. Das Schwalbacher Gutachten vom 16. Dezember 1953 habe absolut günstig gelautet. Der Amtsarzt habe nicht annehmen können, daß die Tätigkeit als Hilfsschöffin die Klägerin mehr belasten werde als ihr tägliches Arbeitspensum beim Arbeitsamt, und er habe angesichts des Berufs der Klägerin unterstellen können, daß eine gerichtliche Verhandlung ihr weder in körperlicher noch in seelischer Beziehung eine ungewöhnliche Belastung bringen werde. Geistige und körperliche Gebrechen, die nach § 33 Ziff 3 GVG zum Amt eines Schöffen untauglich machen, müßten einen gewissen Grad erreicht haben. Der Amtsarzt habe den ärztlichen Befundbericht in Rechnung gestellt, also beachtet, daß die Klägerin krank und leidend gewesen sei. Das günstige Schwalbacher Gutachten sei dadurch erhärtet worden, daß die Klägerin ihre offenbar aufreibende Berufstätigkeit wieder aufgenommen gehabt habe.

Der Amtsarzt habe auch nicht damit zu rechnen brauchen, so führt das Berufungsgericht weiter aus, daß sich die Besonderheit einer plötzlichen Einberufung der Klägerin als Schöffin für denselben Tag mit der Folge einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ergeben werde. Gerade diese Plötzlichkeit und die Androhung einer Ordnungsstrafe aber seien

nach dem Vortrag der Klägerin der Grund für den später erlittenen Schock gewesen. Die von der Klägerin aufgezählten Folgen ihres Zusammenbruchs seien nach ihrer eigenen Darstellung auf die besonderen Umstände am Tage ihrer Einberufung zurückzuführen und hätten nicht im Rahmen einer normalen, von dem Amtsarzt voraussehbaren Entwicklung gelegen. Daß ein Amtsarzt die besonderen Belastungen, denen die Klägerin in ihrem häuslichen Wirkungskreis wegen der Erkrankung ihres alten Vaters ausgesetzt gewesen sei, gekannt habe, behaupte die Klägerin selbst nicht.

b) Demgegenüber macht die Revision, indem sie Verletzung des § 286 ZPO, § 839 BGB, Art 134 GrundG sowie des sonstigen materiellen Rechts rügt, folgendes geltend:

Im Revisionsverfahren sei davon auszugehen, daß die Klägerin am 15. Februar 1954 objektiv nicht in der Lage gewesen sei, als Hilfsschöffin tätig zu werden, daß der Amtsarzt somit eine objektiv unrichtige Diagnose gestellt habe, und daß die Klägerin infolge davon zum Schöffendienst herangezogen worden sei, wobei sie schwersten Schaden erlitten habe. Der Amtsarzt habe der Klägerin gegenüber die Amtspflicht gehabt, eine richtige Diagnose zu stellen. Das Berufungsgericht verneine zu Unrecht eine objektive Amtspflichtverletzung. Gewiß würden einem Amtsarzt häufig irgendwelche Leiden vorgetäuscht; es sei aber dessen Pflicht, zu bedenken, daß jeder Fall anders liegen könne. Insbesondere habe er dem Rechnung tragen müssen, daß weniger körperliche, als psychische Hinderungsgründe gegeben gewesen seien. Wenn er diese Möglichkeit nicht hinreichend erwogen und davon Abstand genommen habe, die Klägerin persönlich zu untersuchen, so habe er pflichtwidrig gehandelt. Er habe auch schuldhaft gehandelt, denn er habe den Fall nicht mit einer vorgefaßten Meinung behandeln dürfen. Die Klägerin habe, was das Berufungsgericht nicht beachtet habe, vorgetragen,

daß der Amtsarzt sich dahin geäußert habe, eine Untersuchung der Klägerin würde eine unerwünschte Belastung der gerichtsärztlichen Dienststelle bedeuten, für die keine Bezahlung erfolge. Daraus gehe am besten seine Einstellung hervor.

c) Zu der tatsächlichen Behauptung der Klägerin, sie sei zur Zeit der Ausstellung des amtsärztlichen Attestes infolge ihres leidenden Zustandes zur Ausübung des Schöffenamtes nicht geeignet gewesen, das Attest sei objektiv falsch, hat das Berufungsgericht nicht Stellung genommen. Für das Revisionsverfahren ist mit der Revision und entgegen der Auffassung der Revisionserwidern von der Richtigkeit dieser Behauptung und weiter davon auszugehen, daß der Amtsarzt, hätte er die Klägerin persönlich untersucht, von ihr über deren Lebensverhältnisse unterrichtet worden wäre und daß er dann nicht dahin entschieden hätte, sie könne das Amt als Hilfsschöffin ohne weiteres ausüben. Ferner ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen, daß bei Ausstellung eines objektiv richtigen Attestes dann die Einberufung der Klägerin als Schöffin unterblieben und ihr Zusammenbruch am Ende der Schöffensitzung nicht erfolgt wäre. Es kommt somit entscheidend darauf an, ob der Amtsarzt seine der Klägerin gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt hat, als er im Schreiben vom 15. Februar 1954 ohne persönliche Untersuchung feststellte, daß die Klägerin das Amt einer Hilfsschöffin ohne weiteres durchführen könne, und ob er insoweit schuldhaft gehandelt hat.

Der Satz, daß einem Beamten in der Regel ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden kann, wenn ein Kollegialgericht sein Verhalten als objektiv nicht amtspflichtwidrig bezeichnet hat, kann hier keine Anwendung finden. Denn das Berufungsgericht hat, wie von der Revision mit Recht geltend gemacht wird, nicht den gesamten Sachvortrag der Klägerin gewürdigt. Wenn es, wie hier zu unterstellen, richtig ist, daß der Amtsarzt geäußert hat, eine Untersuchung der Klägerin würde eine unerwünschte Belastung

der gerichtsärztlichen Dienststelle bedeuten, für die keine Bezahlung erfolge, so erscheint sein Verhalten der Klägerin gegenüber in einem ganz anderen Licht als es dem Berufungsgericht erschienen ist. Der diesbezügliche Vortrag der Klägerin durfte deshalb nicht übergangen werden.

Davon abgesehen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts in ihrem Ausgangspunkt zu beanstanden. Wenn der Amtsarzt wußte, daß die Klägerin nicht nur während der üblichen Dienststunden als Berufsberaterin tätig war, sondern auch noch in den Abendstunden zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen wurde, so lag aller Anlaß vor, zu erwägen, ob ihr noch weitere zusätzliche Belastungen zugemutet werden könnten. Dem Amtsarzt lag nicht nur der Bericht der Herzheilstätte vom 16. Dezember 1953 vor, den das Berufungsgericht angeführt hat, sondern auch die Bescheinigung vom 18. Dezember 1953, in der vom fachärztlichen Standpunkt aus von jeder nebenberuflichen Tätigkeit dringend abgeraten wurde. Daraus, daß diese Bescheinigung für den Amtsgerichtsdirektor bestimmt war, ergab sich eindeutig, daß mit nebenberuflicher Tätigkeit auch die Tätigkeit als Schöffin gemeint war; das konnte dem Amtsarzt bei sorgfältiger Erwägung nicht verborgen bleiben. Die Ansicht des Berufungsgerichts läuft darauf hinaus, daß einem Menschen, der ungewöhnlich viel Arbeit zu leisten willig ist, nun auch noch - gegen fachärztlichen Rat - "ohne weiteres" eine weitere Last aufgebürdet werden kann, die ihm zu ersparen er eindringlich gebeten hat. Eine solche Einstellung kann nicht gebilligt werden.

Verfehlt ist es auch, wenn das Berufungsgericht weiter ausführt, man habe unterstellen können, die Teilnahme an gerichtlichen Verhandlungen werde die Klägerin weder in körperlicher noch in seelischer Beziehung ungewöhnlich belasten, weil sie bei ihrer normalen täglichen Beschäftigung mit den Sorgen und Nöten der Arbeitsuchenden zu tun gehabt habe. Das

Berufungsgericht hätte aus den Befähigungsberichten in den zu seiner Information herangezogenen Personalakten der Klägerin ersehen können, daß diese in der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung für Schülerinnen und für Abiturienten von Real- und höheren Schulen tätig war. Es macht sehr wohl einen Unterschied, ob jemand Schüler hinsichtlich der Berufswahl berät und ihnen zu einer Lehrstelle verhilft, oder ob er über Straffällige zu Gericht sitzt. Die seelische Belastung ist dabei eine durchaus andere.

Keinesfalls kann dem Landgericht, dessen Urteilsbegründung sich das Berufungsgericht im wesentlichen angeschlossen hat, zugestimmt werden, wenn es ausführt, der Schöffe verhalte sich während der Hauptverhandlung zumeist passiv, und wenn es daraus folgert, es sei für den Amtsarzt nicht voraussehbar gewesen, daß die Heranziehung der Klägerin zum Schöffendienst gesundheitliche Schäden auslösen könne. Mit passivem Verhalten konnte der Amtsarzt bei der Persönlichkeit und dem Beruf der Klägerin nicht rechnen. Es ist überdies bekannt - und war vermutlich auch dem Amtsarzt als Gerichtsarzt nicht unbekannt -, daß Frauen im Schöffenamte oft besonders eifrig mitarbeiten. Andererseits war zu bedenken, daß Frauen häufig leicht erregbar sind und unter seelischen Belastungen stark zu leiden haben. Damit war bei einer so kränklichen Person wie der Klägerin besonders zu rechnen. Dem allem hatte der Amtsarzt Rechnung zu tragen wenn er zu entscheiden hatte, ob die Klägerin der Tätigkeit als Schöffin gewachsen sei. Um sich in dieser Beziehung ein klares Bild zu verschaffen, mußte er die Klägerin selbst untersuchen und eine Aussprache mit ihr herbeiführen. Er durfte nicht unter Außerachtlassung der Schwalbacher Bescheinigung vom 18. Dezember 1953 auf Grund der Tatsache, daß diese im Bericht vom 16. Dezember 1953 für arbeitsfähig erklärt worden war, feststellen, sie könne

ohne weiteres das Amt einer Hilfsschöffin durchführen. In dem Handbuch "Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes" Ausgabe 1952 (Georg Thieme-Verlag Stuttgart) wird bei Erläuterung des § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl I, 531) ausgeführt, daß der Amtsarzt für die Erhebung eines erschöpfenden Befundes die notwendige Zeit haben muß und in der Regel auch haben kann (S 619). Die Ausstellung eines Attestes oder Gutachtens ohne vorangegangene Untersuchung wird dort geradezu als völlig verwerflich bezeichnet (S 620). Offenbar hat der Amtsarzt eine persönliche Untersuchung der Klägerin auch zunächst für erforderlich gehalten. Denn in einem Vermerk in den Akten des Amtsgerichtsdirektors vom 12. Januar 1954 heißt es, daß der Amtsarzt die Klägerin zur Untersuchung bestellt habe, und in diesem Sinne hat der Amtsgerichtsdirektor die Klägerin auch am 3. Februar 1954 beschieden. Indem der Amtsarzt es unterließ, sich durch Untersuchung und persönliche Aussprache einen eigenen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der Klägerin zu verschaffen und so eine sichere Grundlage für das von ihm geforderte Gutachten zu gewinnen, verletzte er seine der Klägerin gegenüber bestehende Amtspflicht, mit der durch die besonderen Umstände des Falles gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

Der Amtsarzt handelte dabei jedenfalls dann schuldhaft, wenn er, wie die Klägerin in dem Schriftsatz vom 17. Februar 1955 behauptet hat, deshalb von einer persönlichen Untersuchung Abstand nahm, weil diese eine "unerwünschte Belastung" bedeute, "für die keine Bezahlung erfolge". Denn nachdem er dem Amtsgerichtsdirektor gegenüber die in seinen Amtskreis fallende Begutachtung der Klägerin übernommen hatte, durfte er aus solchen Gründen die gebotene Untersuchung keinesfalls unterlassen. Davon abgesehen wird ein Verschulden des Amtsarztes nur dann verneint werden können, wenn er überzeugende Gründe für sein Verhalten darzulegen vermag, wenn er insbesondere hinreichend begründen kann, was ihn vom ärztlichen

21

Standpunkt aus berechnete, trotz der Schwalbacher Bescheinigung vom 18. Dezember 1953, die ihm die Klägerin übersandt hatte, deren Betätigung als Schöffin "ohne weiteres" für unbedenklich zu halten. Dabei wird ihm schwerlich zu entlasten vermögen, daß er mit einer plötzlichen Heranziehung der Klägerin und der dadurch ausgelösten Schockwirkung nicht habe rechnen können. Denn als Leiter der gerichtsärztlichen Untersuchungsstelle beim Gesundheitsamt der Beklagten - in welcher Eigenschaft er seine Feststellung vom 15. Februar 1954 getroffen hat - dürfte ihm die Art der Heranziehung von Hilfsschöffen zur Dienstleistung nicht unbekannt gewesen sein. Abschließend lassen sich diese Fragen nur bei zeugenschaftlicher Vernehmung des Amtsarztes selbst klären. Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht den diesbezüglichen Beweisantritt der Klägerin im erwähnten Schriftsatz übersehen habe, greift somit durch.

Das angefochtene Urteil ist nach alledem aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn mit anderer Begründung, etwa der der fehlenden Kausalität, läßt sich das angefochtene Urteil beim gegenwärtigen Sachstand nicht aufrecht erhalten.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla